



**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

## **Geschäftsordnung für den Baubegleitenden Beirat**

### **Verwaltungssitz Schloss Sonnenstein (BBVS)**

vom 12.05.2010

#### **Präambel**

Auf Grund von § 43 der Sächsischen Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. Seite 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 102 (110)) sowie auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Nr. 9 und § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 24. Juni 2009, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 13. April 2010, gibt sich der BBVS folgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1 Rechtsstellung und Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat wird beratend tätig und unterstützt die Landkreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Realisierung des Verwaltungszentrums Schloss Sonnenstein.
  
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.



**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

## **Geschäftsordnung für den Baubegleitenden Beirat**

### **Verwaltungssitz Schloss Sonnenstein (BBVS)**

vom 12.05.2010

- (3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages gewählt.
  
- (4) Dem Beirat gehören 6 Mitglieder an. Jede Kreistagsfraktion entsendet ein Mitglied.
  
- (5) Die Tätigkeit des Beirats endet 6 Monate nach Inbetriebnahme des Schlosses Sonnenstein als Verwaltungssitz, sofern der Kreistag nichts anderes beschließt.

#### **§ 2 Vorsitz**

Den Vorsitz des BBVS führt in Vertretung des Landrates der Leiter des Geschäftsbereiches 2.



**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Geschäftsordnung für den Baubegleitenden Beirat**

**Verwaltungssitz Schloss Sonnenstein (BBVS)**

vom 12.05.2010

**§ 3 Aufgaben**

Zu den Aufgaben des BBVS gehören insbesondere:

- Empfehlungen zu grundlegenden und finanzwirksamen Abweichungen vom Vertragswerk
- Die regelmäßige Beratung zur Entwicklung des Baufortschritts
- Die Beratung zur Entwicklung der Fördermittelsituation
- Entgegennahme und Bericht zur Zusammenarbeit mit der Stadt Pirna
- Die Beratung der Verwaltung in grundlegenden Fragen des Baus und Betriebs des Verwaltungssitzes Schloss Sonnenstein

**§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Der BBVS berät die Landkreisverwaltung.
- (2) Der BBVS hat das Recht, Vorschläge und Empfehlungen in Angelegenheiten der Umsetzung des PPP-Projektes Schloss Sonnenstein an die Verwaltung des Landkreises zu richten.
- (3) Der Beirat kann mit Mehrheit die Befassung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses mit Beratungsgegenständen des Beirates einfordern. Diese ist binnen 6 Wochen herbeizuführen.



**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Geschäftsordnung für den Baubegleitenden Beirat**

**Verwaltungssitz Schloss Sonnenstein (BBVS)**

vom 12.05.2010

**§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die jeweilige Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden des Beirates im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle Kreistag aufgestellt.
- (2) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung, Ergänzung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung, kann der Beirat vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen (§ 14 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).
- (3) Der Vorsitzende des Beirates kann die Tagesordnung nachträglich erweitern (§ 14 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

**§ 6 Einberufung der Sitzungen und Geschäftsgang**

- (1) Der Vorsitzende lädt den Beirat bei Bedarf bzw. auf Forderung von mindestens 2 Beiratsmitgliedern, jedoch wenigstens viermal jährlich ein.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Beirat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 8 Werktagen ein. Der Sitzungstag wird nicht mitgezählt. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner



**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Geschäftsordnung für den Baubegleitenden Beirat**

**Verwaltungssitz Schloss Sonnenstein (BBVS)**

vom 12.05.2010

entgegenstehen (§ 7 Abs. 5 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

(3) Der Geschäftsgang des Beirates verläuft regelmäßig in Anlehnung an § 16 Abs.

1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Beratung der Tagesordnungspunkte,
4. Unterrichtung des Beirates über alle wichtigen, die Belange des BBVS betreffenden Angelegenheiten,
5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden,
3. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
4. die Namen der abwesenden Mitglieder
5. die Tagesordnung, die behandelten Gegenstände und die wesentlichen Inhalte des Verlaufes der Sitzung,
6. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung,



**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

## **Geschäftsordnung für den Baubegleitenden Beirat**

### **Verwaltungssitz Schloss Sonnenstein (BBVS)**

vom 12.05.2010

7. die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können vor Wahrnehmung der Wortmeldung verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird (§ 23 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

#### **§ 7 Weitere Sitzungsteilnehmer**

Der Vorsitzende kann auf Beschluss einer Mehrheit der Beiratsmitglieder sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen (§ 8 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse). Mit Beschluss einer Mehrheit der Beiratsmitglieder können Sachverständige hinzugezogen werden.

#### **§ 8 Aufwandsentschädigung**

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO tätige Wahlberechtigte haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der



**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Geschäftsordnung für den Baubegleitenden Beirat**

**Verwaltungssitz Schloss Sonnenstein (BBVS)**

vom 12.05.2010

sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger (§ 9 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

- (2) Die Leistung ist abhängig von der Teilnahme an der Sitzung. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in die Anwesenheitsliste oder durch Feststellung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse). Verhinderungsgründe sind der Geschäftsstelle Kreistag schriftlich anzuzeigen.

**§ 9 Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Vergabeausschusses in Kraft.

Pirna, den 01.06.2010

M. Geisler  
Der Landrat



